

Allgemeine Bedingungen zum Vertrag

über die Erbringung dauerhafter Leistungen nach Leistungsbereichen

1. Fälligkeit

- 1.1. Der Vertragspreis ist ab Nutzung der definierten Leistung oder, wenn die Anlage bei Abschluss dieses Vertrages bereits in Betrieb ist, bei Vertragsbeginn anteilig für das aktuelle Zahlungsintervall und dann entsprechend der Regelung im Vertrag zu zahlen. Sonstige Zahlungen sind unverzüglich nach Rechnungseingang ohne Abzug zu leisten.
- 1.2. Aufrechnung ist nur mit Gegenansprüchen des Kunden zulässig, die vom Serviceunternehmen nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind; ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus anderen Verträgen ist ausgeschlossen.

2. Gewährleistung, Haftung, Schadensersatz

- 2.1 Der Anbieter leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, ist aber zu Schadensersatz nur im Rahmen nachfolgender Regelungen verpflichtet.
- 2.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Anbieter im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen besteht eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wie auch auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann.

Bei Verletzung einer solche Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

Für den Verlust von Daten haftet der Anbieter unter den vorgenannten Voraussetzungen bei leichter Fahrlässigkeit nur dann, wenn der Kunde täglich eine Datensicherung durchgeführt hat.

Im Übrigen haftet der Anbieter bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft unbeschränkt.

Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste, die durch die Inkompatibilität der auf der Hardware des Nutzers / Mieters vorhandenen Komponenten mit Software, die durch den Anbieter zur Verfügung gestellt wird, beruhen und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfiguration oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können.

Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

- 2.3 Kommt der Kunde mit mehr als 3 Monatsentgelten in Verzug oder kommt er sonstigen Vertragsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung schuldhaft nicht nach, kann der Anbieter den Dienst bzw. die Leistung bis zur Vertragserfüllung außer Betrieb setzen oder die Leistung verweigern. Unberührt hiervon bleibt das Recht des Anbieters, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu fordern.

2. Dauer des Vertrages

- 2.1. Die Dauer des Vertrages bestimmt sich nach der individuellen Vereinbarung (Eintragung) im Vertrag. Eine Beendigung des Vertrages durch Kündigung ist für die vereinbarte Mindestvertragsdauer ausgeschlossen; das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein vollständiger oder teilweiser Austausch und eine vollständige oder teilweise Aufgabe des Systems gem. der bei Vertragsabschluss beigefügtem Systemübersicht, sowie ein Wechsel des Aufstellungsortes für System stellen keinen wichtigen Grund zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages durch außerordentliche Kündigung dar.
- 2.2. Im Falle einer Vertragskündigung gelten, ungeachtet der Gründe, die Rechte und Pflichten des Vertrags so lange fort, wie die Vertragssache genutzt bzw. die Vertragsleistung erbracht wird.
- 2.3. Werden Teile des Vertrags gekündigt oder ist für Teile des Vertrags oder der Vertragsleistung eine gesetzliche Vertragsdauer oder –kündigungsfrist vorgegeben, gilt der Vertrag für alle weiteren Bestandteile weiter.

3. Textform, Wechsel des Vertragspartners, Gerichtsstand

- 3.1 Werden zum Ausgleich von Personal- und sonstigen Kostensteigerungen oder Senkungen die listenmäßigen Preise erhöht oder ermäßigt, so kann der Anbieter den Vertragspreis entsprechend erhöhen oder ermäßigen, soweit er von der Kostenentwicklung der Lohn- und Sachkosten betroffen ist. Die Erhöhung des Preises ist dem Kunden spätestens 1 Monat vorher schriftlich mitzuteilen und beträgt max. 5 % pro Kalenderjahr.
- 3.2 Abweichende Regelungen zur Preisanpassungen in den ergänzenden Vertragsbedingungen haben Vorrang vor dieser Regelung.

4. Textform, Wechsel des Vertragspartners, Gerichtsstand

- 4.1. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform.
- 4.2. Datenschutz: Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Nutzer / Mieter werden im Sinne des Datenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet, soweit sie für die Geschäftsbeziehung erforderlich sind. Die Daten werden – abgesehen von gesetzlichen oder behördlichen Mitteilungspflichten – nur mit Zustimmung des Kunden an Dritte weitergegeben.
- 4.3. Das Serviceunternehmen kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten übertragen, der als Fachfirma für Kommunikationssysteme anerkannt ist, es sei denn, dass der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; auf dieses Widerspruchsrecht wird das Serviceunternehmen in der Mitteilung hinweisen. Das Recht des Serviceunternehmens zur Abtretung von Ansprüchen bleibt unberührt.
- 4.4. Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes ist, der Sitz von effexx. Es gilt deutsches Recht.

===== Ende des Dokuments =====